

# SCHWANKUNGSFONDS SOZIALER EINRICHTUNGEN

## Schweizweit erhebliche Unterschiede in der Bilanzierung und der Mittelverwendung

**Soziale Einrichtungen erhalten öffentliche Betriebsbeiträge in der Regel aufgrund von Pauschalen und nicht mehr nach dem System der Defizitdeckung. Sind die Aufwendungen für die Leistungserbringung kleiner als die dafür vom Staat erhaltenen Mittel, haben die Betriebe den Gewinn meist einem sogenannten Schwankungsfonds zuzuweisen, der zur Deckung künftiger Verluste dient. Eine nationale Untersuchung beschäftigt sich erstmals eingehend mit dieser relativ neuartigen Bilanzposition.**

### 1. AUSGANGSLAGE

**1.1 Schwankungsfonds als Konsequenz der Pauschalfinanzierung.** In der Schweiz übernehmen im Auftrag des Staates private Institutionen viele öffentliche Aufgaben. Ein bedeutender Wirtschaftszweig sind Behinderteneinrichtungen: Nach Angaben des Branchenverbands *Curaviva Schweiz* [1] erzielen in der Schweiz hochgerechnet 750 Betriebe mit über 30 000 Klienten einen geschätzten Jahresumsatz von CHF 3,8 Mrd. Ebenso finanzieren sich Einrichtungen für Suchtkranke und sozial auffällige Jugendliche sowie Sonderschulen grösstenteils über staatliche Leistungsentgelte.

Aufgrund des geänderten Finanzausgleichs (NFA) verlagerte sich 2008 die Finanzhoheit bei Behinderteneinrichtungen mehrheitlich vom Bund zu den Kantonen, die heute im Durchschnitt ca. 4% ihres Gesamtbudgets dafür verwenden. Die meisten Kantone haben bereits einen weiteren einschneidenden Systemwechsel vollzogen: die Umstellung von der betrieblichen Defizitgarantie zum «subjektorientierten» Pauschalssystem [2]. Danach werden – gestuft nach den für die Klienten effektiv zu erbringenden Leistungen – Pauschalen abgegolten und nicht mehr per se der anrechenbare Verlust. Damit liegt es nun in der unternehmerischen Verantwortung der Betriebe, mit dem erhaltenen Geld ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Im Gegenzug haben die Institutionen gewisse Freiheiten und gewinnen zusätzliche Flexibilität, so müssen sie sich beispielsweise nicht mehr an normierte Stellenpläne, Auslastungsvorgaben oder starre

Lohnreglemente halten. Dies führt letztlich zu einer administrativen Entlastung beider Seiten.

Mit der pauschalen Abgeltung kommt es i. d. R. zu einer Differenz zwischen den erhaltenen Beiträgen einerseits und den tatsächlich angefallenen Kosten andererseits. Den Einrichtungen entstehen also Überschüsse oder Fehlbeträge. Positive Differenzen entstehen primär dann, wenn die Einrichtungen im Vergleich zur Leistungsvereinbarung und der dort definierten Leistungsabgeltung wirtschaftlicher gearbeitet haben und demzufolge einen Teil der Leistungsentgelte einbehalten können. In einem solchen Fall haben die Betriebe den Gewinn in ihrer Bilanz einem sogenannten *Schwankungsfonds* zuzuweisen. Die Betriebe sparen damit gewissermassen in guten Zeiten Mittel für schlechte Zeiten an. Reichen demgegenüber in einem bestimmten Jahr die kantonalen Beiträge nicht aus, sind die entstandenen Verluste dem Fonds zu belasten. Damit werden die Abrechnungsmodalitäten mit dem Leistungsfinanzierer vereinfacht, und die unternehmerische Ausrichtung der Betriebe wird gefördert. Entgegen dem früheren Defizitdeckungssystem dürfen nicht verwendete Kantonsbeiträge von den Betrieben also bis zu einem gewissen Masse kontrolliert einbehalten werden, was einem Paradigmenwechsel gleichkommt. Gleichzeitig ergeben sich daraus gewisse Unklarheiten, insbesondere was die Bewertung und die Bilanzierung des Schwankungsfonds sowie die Verwendung der damit thesaurierten Mittel betrifft. Ebenso gibt es schweizweit keine einheitliche Praxis



DANIEL ZÖBELI,  
PROF. DR. RER. POL.,  
LEITER, INSTITUT  
FÜR MANAGEMENT UND  
INNOVATION (IMI),  
FERNFACHHOCHSCHULE  
SCHWEIZ (FFHS),  
BRIG/VS, REGENSDORF/ZH



DANIELA SCHMITZ,  
DR. OEC., WISSEN-  
SCHAFTLICHE PROJEKT-  
LEITERIN, INSTITUT  
FÜR MANAGEMENT UND  
INNOVATION (IMI),  
FERNFACHHOCHSCHULE  
SCHWEIZ (FFHS),  
BRIG/VS, REGENSDORF/ZH

für den Fall, dass der Schwankungsfonds über längere Zeit einen Negativsaldo ausweist oder, im gegenteiligen Fall, der von den Kantonen jeweils festgelegte obere Plafond deutlich überschritten wird (vgl. Ziff. 3.2).

**1.2 Nationale Untersuchung.** Die Autoren haben im Rahmen einer Umfrage erstmals den aktuellen Umsetzungsstand des Schwankungsfonds bei den zuständigen kantonalen Behörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie bei ausgewählten betroffenen Institutionen erhoben (Rücklaufquote: 100%). Untersucht wurden insbesondere Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen, die von der *Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)* dem «Bereich B» zugeordnet werden. Je nach Kanton sind die Finanzierungsmodalitäten bei den übrigen von der IVSE betroffenen Institutionen – im Einzelnen sind dies Kinder und Jugendliche (Bereich A), stationäre Angebote im Suchtbereich (Bereich C) sowie Einrichtungen der externen Sonderschulung (Bereich D) – gleich bzw. sehr ähnlich.

Gemäss der Untersuchung haben 20 Kantone, zumeist aus der Deutschschweiz sowie das Tessin, den Schwankungsfonds zumindest für einzelne IVSE-Bereiche eingeführt – mehrheitlich jüngst, vereinzelt jedoch vor über zehn Jahren. Die meisten Westschweizer Kantone wenden dagegen weiterhin das Defizitdeckungsverfahren an und sind dementsprechend (noch) nicht davon betroffen.

## 2. RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

Die Umfrage zeigt ein uneinheitliches Bild, was die bisherige bilanzielle Einordnung des Schwankungsfonds betrifft: Nahezu zwei Drittel der antwortenden Kantone verlangen den Bilanzausweis unter dem zweckgebundenen Fondskapital bzw. unter einer zweckgebundenen Rücklagenposition. Einzelne Kantone nennen das Eigenkapital, stellen dabei aber

klar, dass der Schwankungsfonds dort als eine separate, zweckgebundene Reserveposition auszuweisen ist bzw. dass die Zuordnung je nach Vorzeichen zum Eigenkapital (negativer Schwankungsfonds) oder zu den Verbindlichkeiten (positiver Schwankungsfonds) zu erfolgen hat. Gemäss neuem Rechnungslegungsrecht und dem überarbeiteten Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 sowie den diesbezüglichen Änderungen im Curaviva-Kontenplan ist der Schwankungsfonds wie folgt auszuweisen:

**2.1 Gesetzliche Bestimmungen.** Seit dem 1. Januar 2015 gilt für soziale Einrichtungen, welche i. d. R. als Stiftung oder Verein organisiert sind, das rechtsformunabhängige OR-Rechtslegungsrecht [3]. Aufgrund der vom Staat vorgegebenen engen Verwendungseinschränkung gehört der Schwankungsfonds zum Fremdkapital: Grundsätzlich stellt dieser einen vorerst einbehaltenen Staatsbeitrag dar, der stets mit künftigen Defiziten/Überschüssen des entsprechenden Leistungsbereichs zu verrechnen ist (vgl. Ziff. 1.1) und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig an den Leistungsfinanzierer zurückzuzahlen ist [4]. Für die Bilanzierung in Frage kommen nach Art. 959a Abs. 2 des *Obligationenrechts (OR)* entweder die «übrigen langfristigen Verbindlichkeiten» oder die «Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehenen ähnlichen Positionen». Um Missverständnissen vorzubeugen, ist dabei zwingend abzugrenzen: Der Schwankungsfonds stellt keine Rückstellung und damit keine unsichere Verpflichtung gemäss Art. 960e Abs. 2 OR dar, sondern ist – nach dem Wortlaut des Gesetzes – innerhalb dieser zuvor genannten Sammelposition den «vom Gesetz vorgesehenen ähnlichen Positionen» zuzuteilen [5]. Zur zuverlässigen Beurteilung der Vermögens- und Finanzierungslage ist daher ein separater bilanzieller Ausweis des Schwankungsfonds, welcher im Gesetz nicht namentlich genannt ist, in jedem Fall unerlässlich (vgl. Art. 959a Abs. 3 OR) [6]. Umfasst die-

ser mehrere Leistungsbereiche und werden deshalb Einzelsaldi miteinander verrechnet, ergeben sich nach Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR weitere Offenlegungspflichten im Anhang bezüglich «Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen». In konsequenter Auslegung von Art. 959 Abs. 6 OR müsste zudem jener Betrag, der den vorgegebenen oberen Plafond überschreitet – soweit dieser in der Folgeperiode zu einer Kürzung des staatlichen Beitrags führt oder an den Leistungsfinanzierer zu überweisen ist – separat unter dem kurzfristigen Fremdkapital aufgeführt werden [7].

**2.2 Branchenspezifische Standards.** Je nach Leistungsfinanzierer und in Abhängigkeit ihrer IVSE-Kategorisierung (vgl. Ziff. 1.2) haben die Betriebe zusätzliche Rechnungslegungsbestimmungen zu beachten. So verlangt die Mehrheit der Kantone die Einhaltung des *Curaviva-Kontenrahmens für soziale Einrichtungen IVSE*. Dieser nimmt in der aktuellsten Version Bezug auf das geänderte Rechnungslegungsrecht und teilt den Schwankungsfonds eindeutig dem Fremdkapital zu, und zwar der Kontengruppe 20.2.c «Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen» [8].

Mittlerweile schreiben neun Kantone zumindest gewissen Einrichtungen eine Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vor, teilweise in Abhängigkeit von der zugehörigen IVSE-Klassifizierung [9]. Die davon betroffenen sozialen Institutionen haben zudem den spezifischen Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 zu befolgen [10]. Positive Schwankungsfonds gehören nach der Terminologie von Swiss GAAP FER 21/8 ins Fondskapital, da die Verwendung der Mittel durch Externe – in diesem Fall durch die finanzierende Behörde aufgrund einer entsprechenden Rechtsgrundlage (z. B. Leistungsvereinbarung) – eingeschränkt ist [11]. Folgerichtig haben Swiss-GAAP-FER-21-Anwender gemäss den speziell für sie modifizierten Bestimmungen des Curaviva-Kontenrahmens IVSE den Schwankungsfonds unter der Kontogruppe 2210–2299 («Fondskapital zweckgebunden – Detailkonten nach Bedarf») auszuweisen [12].

Noch nicht abschliessend geklärt ist die Frage, inwiefern gemäss OR und Swiss GAAP FER 21 allfällige Negativsaldi in der Bilanz aufzuführen sind. Eine Bilanzierung entspricht der bisherigen Praxis der meisten davon betroffenen Swiss-GAAP-FER-21-Anwender und wird von den Verfassern mittlerweile favorisiert [13]. Demzufolge ist aus Transparenzgründen eine Vorabverrechnung eines negativen Schwankungsfonds mit den freien Reserven bzw. dem Ergebnsvortrag solange abzulehnen, als der Negativsaldo nicht definitiv von der Institution selbst zu tragen ist.

**2.3 Buchführungsbestimmungen gemäss IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE).** In Ergänzung zu den obligationenrechtlichen Buchführungsvorschriften haben die meisten sozialen Institutionen den Kostenrechnungsstandard der IVSE einzuhalten [14]. Zwar erwähnt dieser den Schwankungsfonds nicht, aber er beeinflusst dessen Höhe: Mittels des «anrechenbaren Nettoaufwands» – beispielsweise aufgrund vorgeschriebener Abschreibungsgrundsätze – wird definiert, welche Kostengrösse der entsprechenden Pauschale gegenüber-

gestellt wird. Vereinfacht gesagt, gilt bei der Abrechnung mit dem Kanton am Ende der Rechnungsperiode Folgendes: Übersteigt die für den betreffenden Leistungsbereich erhaltene Pauschale den dafür anrechenbaren Nettoaufwand, erhöht sich der Schwankungsfonds um die Differenz (dies entspricht sozusagen dem «Gewinn» aus Leistungserbringung). Im bedeutendsten IVSE-Bereich der erwachsenen Behinderten (Bereich B) stehen dabei die drei Leistungsbereiche «stationäres Wohnen», «Tagesstruktur mit Lohn» sowie «Tagesstruktur ohne Lohn» im Vordergrund, wobei je nach Kanton die Schwankungsfonds für diese Leistungsbereiche entweder einzeln auszuweisen oder zusammenzurechnen sind (vgl. Ziff. 3).

### 3. SPEZIELLE UMSETZUNGSFRAGEN

Ausgehend von der nationalen Umfrage werden nachfolgend weitere Aspekte behandelt, die für die Bewertung und Bilanzierung des Schwankungsfonds von zentraler Bedeutung sind.

**3.1 Mittelverwendung.** Positive Schwankungsfonds sind in erster Linie zur Deckung künftiger Verluste des betreffenden Leistungsbereichs gedacht. Solange der geltende Plafond nicht überschritten ist (vgl. Ziff. 3.2), fällt das Kapital grundsätzlich erst bei Entzug der Anerkennung (Bewilligungsentzug, Auflösung der Institution) an den Leistungsfinanzierer zurück. Die Hälfte der befragten Kantone erlaubt den Institutionen allerdings, mit den thesaurierten Mitteln gewisse Investitionen auch ausserhalb des eigentlichen Zwecks der Verlustdeckung zu tätigen. Im Vordergrund stehen dabei betriebliche Angebotsverbesserungen, insbesondere wenn diese mit derselben Leistungsvereinbarung zusammenhängen. Es ist die Regel, dass solche Investitionen von der zuständigen Behörde bewilligt werden müssen.

**3.2 Plafonierung.** Der Schwankungsfonds ist sowohl nach oben als auch nach unten plafoniert, wobei die Kantone diese beiden Grenzen i. d. R. mittels vordefinierter Kennzahlen festlegen, z. B. in Prozent des anrechenbaren IVSE-Nettoaufwands nach der LAKORE-Kostenrechnung oder in Relation zum erwirtschafteten Jahresnettoertrag (Deckungsbeitrag). Je nach Leistungsbereich (z. B. Wohnen, Tagesstruktur) gelten für die Plafonierung kantonal ganz unterschiedliche Bemessungsgrundlagen, wobei der untere Plafond als möglicher Auslöser einer Sanierung i. d. R. deutlich negativ angesetzt wird. Aus der Umfrage geht hervor, dass insbesondere bei Kantonen mit vermehrtem Spardruck eine spätere Senkung des oberen Plafonds nicht ausgeschlossen wird.

Bei Überschreitung des *oberen Plafonds* erfolgt die gänzliche oder teilweise Rückforderung des überschüssenden Betrags bzw. dessen Verrechnung mit künftig zustehenden Betriebsbeiträgen. Gewisse Kantone behalten sich in solchen Fällen zudem vor, in Rücksprache mit der betroffenen Institution eine Senkung der Pauschale zu prüfen.

Wird der *untere Plafond* unterschritten, kann dies zu einem Sanierungsbedarf des betroffenen Leistungsbereichs oder gar der ganzen Institution führen. Je nach Ausgangslage hat die zuständige Behörde in einem solchen Fall zu prüfen,

ob die kalkulierten Beitragssätze generell zu tief angesetzt worden sind und wie ein längerfristiges, übermässiges Defizit auszugleichen ist. Im Fall einer Unterbilanz oder Überschuldung sind gemäss Obligationenrecht weitere Offenlegungspflichten und Massnahmen zu beachten (vgl. Art. 725 ff. OR).

**3.3 Verrechnung einzelner Leistungsbereiche.** Uneinheitlich geregelt ist die Frage, ob der Verlust in einem Leistungsbereich mit Mitteln aus dem Schwankungsfonds eines anderen Leistungsbereichs gedeckt werden darf. Ein Teil der Kantone kennt die Verrechnungsproblematik insofern nicht, als dass lediglich ein gesamtbetrieblicher Schwankungsfonds auszuweisen ist [15]. Andere Kantone erlauben die Verrechnung explizit, knüpfen sie jedoch an Bedingungen. Diese gestalten sich ihrerseits recht unterschiedlich und können je nach Kanton einzeln oder kumulativ bestehen, beispielsweise:

→ kann eine Verrechnung nur auf Antrag bei der kantonalen Behörde erfolgen; → kann nur ein negativer Schwankungsfonds ausgeglichen werden; → dürfen nur die Mittel über dem oberen Plafond eines Schwankungsfonds zur Verrechnung mit anderen Schwankungsfonds eingesetzt werden.

Sofern Gewinne des einen Leistungsbereichs (z. B. «Wohnen») mit Verlusten eines anderen Bereichs (z. B. «Tagesstruktur») zu verrechnen sind, hat dies in der Tat eine Quersubventionierung zur Folge, was einige Kantone als kritisch ansehen. Eng mit der Frage der Verrechnung verbunden ist die Frage nach dem separaten Ausweis der betroffenen Schwankungsfondskategorien in der Bilanz. Ein knappes Drittel der Kantone verlangt den Einzelausweis der jeweiligen Schwankungsfonds, während etwas mehr als die Hälfte

der Kantone den Ausweis in einer Sammelposition erlaubt. Aus theoretischer Sicht sprechen insbesondere das Verrechnungsverbot sowie der Grundsatz der Einzelbewertung gegen eine vorgängige bilanzielle Verrechnung [16]. Demgegenüber sind nach dem Rechnungslegungsrecht [17] sowie Swiss GAAP FER [18] gewisse Ausnahmen von diesen Grundsätzen möglich, obschon sich über die Gleichartigkeit der verschiedenen Schwankungsfondskategorien oder die Übereinstimmung einer Zusammenfassung diskutieren lässt. In jedem Fall sind erläuternde Anhangangaben über die Zusammensetzung des Schwankungsfonds und die betriebswirtschaftlichen Konsequenzen für die betroffene Institution mit Angabe der Bruttozahlen erforderlich [19]. Eine solche wird jedoch gemäss der Untersuchung nur in den wenigsten Fällen seitens der Kantone verlangt, ist aber nach der hier vertretenen Auffassung notwendig.

#### 4. FAZIT

Das System der Leistungspauschalen inkl. Schwankungsfonds ist zurzeit noch in der Ausreifung. Nach einer teilweise konfliktgeladenen Einführungsphase scheint sich dieses schweizweit zu bewähren und ein Umdenken zu vermehrt unternehmerischem Handeln zu bewirken. Das damit verbundene Konzept bringt sowohl den sozialen Institutionen als auch den Kantonen verschiedene Vorteile, z. B. in Form von administrativen Erleichterungen, Flexibilität und gegenseitiger Planungssicherheit. Nichtsdestotrotz bestehen in der konkreten Umsetzung einige Unklarheiten, unter anderem was die Verwendung und die bilanzielle Behandlung des Schwankungsfonds betrifft. Es ist zu erwarten, dass die aktuelle Diskussion in und zwischen den Kantonen einiges zur Klärung beitragen wird. ■

**Anmerkungen:** **1)** Der nationale Dachverband Curaviva Schweiz vertritt schweizweit über 2500 Mitgliederinstitutionen, insbesondere Alters- und Behindertenheime sowie Werkstätten. **2)** Gemäss Art. 23 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) können die Kantone frei entscheiden, ob sie die Leistungsabgeltung nach der bisherigen Methode D (Defizit) oder nach der Methode P (Pauschale) erbringen. **3)** Vgl. dazu z. B. Meyer, B.: Rechnungslegung und Revision aus Sicht mittelgrosser Vereine, in: Der Schweizer Treuhänder, 4/2015, S. 235 ff. sowie Zöbeli, D./Zihler, F.: Nonprofit-Organisationen und das zukünftige Rechnungslegungsrecht, in: Rechnungswesen & Controlling, Nr. 2/2012, S. 11 f. **4)** Vgl. Böckli, P.: Neue OR-Rechnungslegung, 2014, S. 106: «Was ein Gläubiger zurückfordern kann, ist nie Eigenkapital.» **5)** Vgl. Böckli, P.: Neue OR-Rechnungslegung, 2014, S. 101: Leider hat der Gesetzgeber den Begriff «vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen» weder im Gesetz noch in der Botschaft näher ausgeführt. **6)** Dies in Verbindung mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung aus Art. 958 Abs. 1 sowie Art. 958c Abs. 1 OR. **7)** Vgl. Pfaff, D./Glanz, S./Stenz, T./Zihler, F.: Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, 2014, S. 288, N. 57 sowie Schweizer Handbuch der

Wirtschaftsprüfung, Band Buchführung und Rechnungslegung, 2014, S. 68 und 212. **8)** Vgl. Curaviva-Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE, Version 2015, S. 5 und 25. Unter der bisherigen Version des Curaviva-Kontenplans wurde der Schwankungsfonds in der Kontengruppe 2200 «Zweckgebundene Rücklagen- und Fondskapitalien» ausgewiesen. **9)** Vgl. z. B. Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Kantonales Sozialamt: Richtlinien des Kantonalen Sozialamts zur Rechnungslegung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich, 18. November 2014, S. 2, wonach im Erwachsenenbehindertenbereich «die spezifischen Vorgaben zur Rechnungslegung in Anlehnung an Swiss GAAP FER» zu befolgen sind, wobei «grosse beitragsberechtigte Organisationen» im Sinne von Swiss GAAP FER 1 das gesamte FER-Regelwerk anzuwenden haben. **10)** Die Pflicht für gemeinnützige Swiss-GAAP-FER-Anwender, zusätzlich Swiss GAAP FER 21 zu befolgen, ergibt sich aus dem Wortlaut in der Einleitung von Swiss GAAP FER 21: «In Ergänzung und teilweiser Abänderung der übrigen Fachempfehlungen (Swiss GAAP FER) gelten für die Jahresrechnungen von gemeinnützigen Nonprofit-Organisationen die nachstehenden Empfehlungen.» **11)** Vgl. dazu Zöbeli, D./Schmitz, D.: Rechnungslegung für Nonprofit-Organisatio-

nen, Ein praktischer Kommentar zum neuen Swiss GAAP FER 21, 2. Auflage, 2015, S. 88 ff. **12)** Im Curaviva-Kontenrahmen IVSE, Version 2015, finden sich die für Swiss-GAAP-FER-Anwender nötigen Modifikationen der bilanziellen Gliederung in Ziff. 2.4, S. 37. **13)** Untersucht wurden Heime und Werkstätten, die über ein Zewo-Gütesiegel verfügen und deren Swiss-GAAP-FER-21-Jahresabschluss dementsprechend öffentlich zugänglich ist. Beispiele mit negativem Schwankungsfonds: Werkheim Uster, Jahresrechnung 2014, S. 2 und 5; Stiftung Wohnraum für jüngere Behinderte WFJB, Jahresrechnung 2014, S. 11 und 34 f.; Zürliwerk, Jahresrechnung 2014, S. 2. **14)** IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE), 1. Dezember 2005, letztmals geändert 17. Dezember 2013. **15)** Ob es sich bei der Verrechnung letztlich um eine Verpflichtung oder ein Wahlrecht handelt, kann nicht abschliessend beurteilt werden. **16)** Vgl. Böckli, P.: Neue OR-Rechnungslegung, 2014, N 200 ff. und N 864 ff. **17)** Vgl. Art. 960 Abs. 1 OR sowie Böckli, P.: Neue OR-Rechnungslegung, N 209 ff. und N 864 ff. **18)** Vgl. Swiss GAAP FER R/25. **19)** Vgl. Böckli, P.: Neue OR-Rechnungslegung, 2014, N 213 sowie Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR.